

## **Anhang 2 zu Artikel 13 Absatz 8: Jährliche Finanzhilfe für ein Ausbildungszentrum eines kantonalen Verbandes**

(Stand am 01.12.2023)

---

### **Art. A2-1 Grundsätzliches**

<sup>1</sup>Ein von einem kantonalen Verband gegründetes und verwaltetes Ausbildungszentrum muss es den Nachwuchssportlern aus dem ganzen Kanton ermöglichen:

- a) unter optimalen und an ihr Niveau angepassten Rahmenbedingungen und unter der Leitung von diplomierten Trainern zu trainieren, und
- b) die Trainingszeiten des Ausbildungszentrums auf die schulischen Unterrichtszeiten abzustimmen, sodass gleichzeitig ein Studium oder eine Berufslehre möglich ist und sich beide Aktivitäten miteinander vereinbaren lassen.

### **Art. A2-2 Höhe der finanziellen Beiträge**

<sup>1</sup>Die Besonderheiten, die mit dem Beitrag verbunden sind, sind die folgenden:

- a) die jährlichen Beiträge für den Betrieb des Ausbildungszentrums betragen 20 Prozent der anerkannten effektiven Kosten, wobei höchstens 50'000 Franken gewährt werden;
- b) interkantonale Zentren werden – insofern sie von der Kommission anerkannt sind - analog behandelt. Die Beträge werden von der Kommission jährlich bestimmt und berücksichtigen die Anzahl jungen Walliser, welche diese Zentren besuchen;
- c) ist ein Ausbildungszentrum derselben Sportart auf mehrere kantonale dezentrale Standorte verteilt, wird nur ein jährlicher Beitrag gewährt;
- d) für jede der von der Kommission anerkannten Sportarten kann ein Beitrag für eine einzelne Sportart gewährt werden.

**Art. A2-3 Anerkannte Kosten**

<sup>1</sup>Zu den anerkannten Kosten zählen namentlich:

- a) die Ausgaben im Zusammenhang mit der sportlichen Betreuung (Trainer, Physiotherapeuten, Ärzte, usw.);
- b) die Ausgaben für die Miete der nötigen Anlagen und Infrastrukturen für die sportliche Aktivität;
- c) Leasingkosten für einen Bus, welcher den Transport von Jugendlichen zwischen dem Ausbildungszentrum, der Schule oder dem Wettkampfort erlaubt.

**Art. A2-4 Administrative Formalitäten**

<sup>1</sup>Ein Verband, der ein Ausbildungszentrum einrichten und betreiben möchte, muss der Kommission vor Beginn der Saison einen schriftlichen Antrag zukommen lassen, der mindestens die folgenden Dokumente enthält:

- a) eine Beschreibung der vorgeschlagenen Struktur;
- b) die Vormeinung des nationalen Verbandes/des nationalen Vereins;
- c) die Anzahl der in den nächsten 12 Monaten im Zentrum aktiven Jugendlichen;
- d) die Liste der Talent Cards von Swiss Olympic, die sich im Besitz der jungen Sportler befinden, die das Zentrum integriert werden;
- e) die Vormeinung der SKA, ausgestellt vom Präsidenten dieser Kommission;
- f) die Liste und die Qualifikation der eingestellten Trainer;
- g) das jährliche provisorische Budget;
- h) das jährliche Trainingsprogramm für die jungen Athleten;
- i) die Höhe des Mitgliedsbeitrags, der von jedem jungen Sportler erhoben wird.

<sup>2</sup>Am Ende der Saison muss der Verband einen detaillierten Bericht über die tatsächlich durchgeführte Tätigkeit, eine Liste der jungen Sportler, die an den Aktivitäten des Zentrums teilnehmen, und die vom Präsidenten des Vereins/Verbandes beglaubigte Abrechnung des Ausbildungszentrums übermitteln.

<sup>3</sup>Nach Prüfung dieser Unterlagen durch das kantonale Sportamt kann die Auszahlung erfolgen.

---

<sup>4</sup>Der Verband muss jedes Jahr vor Beginn der Sportsaison ein ausführliches Dossier bei der Kommission einreichen.